
Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ahornstraße, Teil A“ der Stadt Penzberg**
- **Bebauungsplan „Bahnhof-Areal“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung folgender Straßen:**
 - a) **Stadtplatz**
 - b) **Verbindungsweg Auf der Trat**
 - c) **Am Alten Kraftwerk**
 - d) **Zufahrt Jugendzentrum**
- **Rechtsverordnung über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Penzberg**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ahornstraße, Teil A“ der Stadt Penzberg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.07.2016 den Bebauungsplan „Ahornstraße, Teil A“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Ahornstraße, Teil A“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Ahornstraße, Teil A“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsbe-

rechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

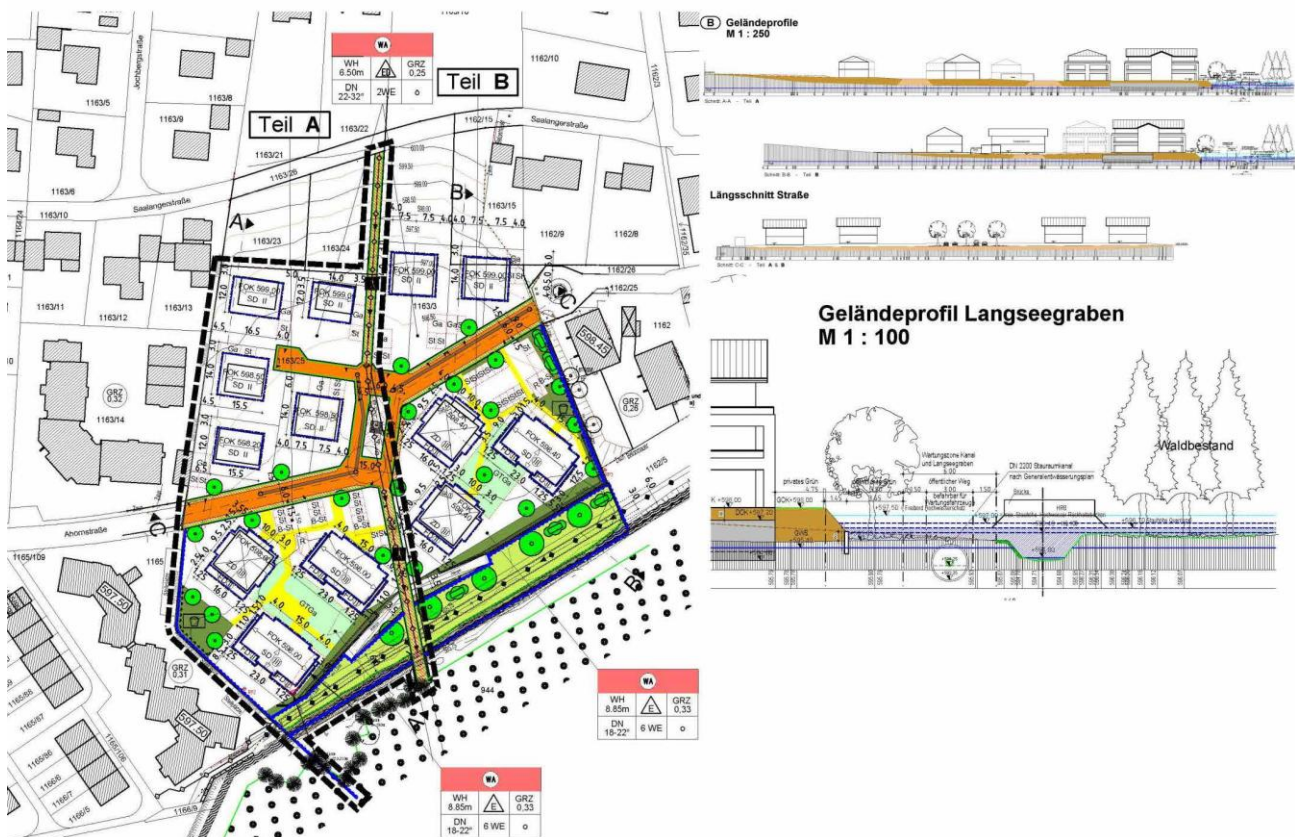
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung **des vorstehenden Bebauungsplanes** schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan „Ahornstraße Teil A“



Penzberg, 03.08.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmungen gemäß Art. 6 BayStrWG

a) Stadtplatz

Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung ist der Stadtplatz gemäß Art. 6 i.V.m Art. 53 Abs.1 Nr.2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Staatstraße 2370 (Bahnhofstraße)
Endpunkt: Grenze Fl. Nr. 861/45 (Seiteneingang Rathauspassage)
Länge: 0,131 km
Fl. Nr.: 905/2, 905/5, 905/10 T, 861/43 T
Widmungsbeschränkung: Gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art

b) Verbindungsweg Auf der Trat

Der Verbindungsweg „Auf der Trat“ ist entsprechend dem Bebauungsplan Auf der Leiten gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 59 zu widmen.

Anfangspunkt: Ortsstraße 166 Auf der Trat
Endpunkt: Ortsstraße 145 Auf der Leiten
Länge: 0,024 km
Fl. Nr.: 790/10 T
Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

c) Am Alten Kraftwerk

Entsprechend der Verkehrsbedeutung ist die Fl. Nr. 943/62 gemäß Art. 6 i.V.m Art. 46 Abs. 2 BayStrWG der Ortsstraße Nr. 127 hinzu zu widmen.

Anfangspunkt: Ortsstraße 127
Endpunkt: Westliche Flurstücksgrenze der Fl. Nr. 943/62
Länge: 0,212 km
Fl.Nr.: 943/62
Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

d) Zufahrt Jugendzentrum

Entsprechend der Verkehrsbedeutung ist die Zufahrt zum Jugendzentrum Fl. Nr. 815/6 gemäß Art. 6 i.V.m Art. 53 Abs. 3 BayStrWG als öffentlicher Eigentümerweg zu widmen.

Anfangspunkt: Ortsstraße Nr. 123 (Nonnenwaldstraße)
Endpunkt: Einfahrt Jugendzentrum nördl. Grenze Fl. Nr. 815/9, Fl. Nrn. 943/29 T, 815/9 T
Länge: 0,155 km
Fl. Nr.: 815/6

Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Die Widmungsverfügungen können während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg Rathaus Zimmer EG 006, Ordnungsamt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Penzberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Penzberg, 29.07.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Penzberg

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungVO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15.06.2004 (GVBl. S. 239) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.5.2013 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadt Penzberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Penzberg werden

- 1) der Aprilmarkt (i.d.R. 1. Sonntag im April)
- 2) der Maimarkt (i.d.R. 1. Sonntag im Mai)
- 3) der Oktobermarkt (3. Sonntag im Oktober)
- 4) der erste Sonntag des Christkindlmarktes, sofern dieser in den November fällt, als verkaufsoffene Sonntage freigegeben.

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Penzberg dürfen in diesen Sonntagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Es dürfen aber fünf zusammenhängende Stunden nicht überschritten werden.

§ 2

Auf die §§ 17, 24 und 25 LadschIG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –FTG- (BayRS 1131-3-I), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Penzberg über die Bestimmung weiterer Verkaufssonntage vom 30.11.2011 außer Kraft.

Penzberg, 29.07.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 10.08.2016
abgenommen am 25.08.2016